

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



25.10.2022

Beschlussantrag Nr. : 220-2022

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: Stab Wirtschaftsförderung
Budget/Produkt: 42/ 11.13.05

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Wirtschafts- und Umweltausschuss	15.11.2022			
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2022			
Stadtrat	07.12.2022			

Beschlussgegenstand:

Weiterführung Betrauungsakt der Stadt Bitterfeld-Wolfen für die Technologie- und Gründerzentrum Bitterfeld-Wolfen GmbH

Antragsinhalt:

1. Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt für einen Zeitraum von 10 Jahren ab 1. Januar 2023 die Weiterführung der Betrauung der Technologie- und Gründerzentrum Bitterfeld-Wolfen GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß Anlage.
2. Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beauftragt den Oberbürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der Technologie- und Gründerzentrum Bitterfeld-Wolfen GmbH einen Weisungsbeschluss an die Geschäftsführung zur Umsetzung des Betrauungsbeschlusses gemäß Anlage herbeizuführen.

Begründung:

I.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist mit 100 Prozent am Stammkapital der Technologie- und Gründerzentrum Bitterfeld-Wolfen GmbH beteiligt.

Gemäß § 45 KVG LSA ist der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen das für die Betrauung der Technologie- und Gründerzentrum Bitterfeld-Wolfen GmbH zuständige Gremium.

Mit Beschluss 230-2012 wurde erstmalig die Betrauung der Technologie- und Gründerzentrum Bitterfeld-Wolfen GmbH für einen Zeitraum von 10 Jahren durch den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschlossen. Die Höhe der gewährten Zuwendungen seit Beginn des Betrauungsaktes hat sich wie folgt entwickelt (gerundet):

2012 307.000 €

2013	294.000 €
2014	294.000 €
2015	278.000 €
2016	294.000 €
2017	294.000 €
2018	544.000 €
2019	285.000 €
2020	236.000 €
2021	170.000 €
2022	150.000 €
2023	100.000 € (geplant gemäß Wirtschaftsplan)

Trotz der deutlichen Reduzierung der benötigten Zuwendungen, u.a. durch die Erhöhung der Mieteinnahmen und Verringerung der Kosten, werden aufgrund des Geschäftszweckes der Technologie- und Gründerzentrum Bitterfeld-Wolfen GmbH vermutlich auch in Zukunft Zuwendungen seitens des Gesellschafters Stadt Bitterfeld-Wolfen benötigt. Die Technologie- und Gründerzentrum Bitterfeld-Wolfen GmbH verfolgt gemäß § 4 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages keinen gewinnorientierten Geschäftsbetrieb. Die Technologie- und Gründerzentrum Bitterfeld-Wolfen GmbH bietet seine Dienstleistungen gerade jungen Unternehmen und Unternehmen in Gründung zu vergünstigten Konditionen im Vergleich zum Markt an. Dies soll diesen Unternehmen die Möglichkeit bieten, sich in dieser frühen Phase auf die Entwicklung neuer Verfahren, Dienstleistungen und Produkte zu konzentrieren und den teils erheblichen finanziellen Aufwand bei der Gründung, gerade im Bereich chemischer und biologischer Unternehmensgründungen, abzumildern. Somit werden die eingemieteten Unternehmen in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung unterstützt, mit dem Ziel eines entsprechenden Wachstums und einer späteren Ansiedlung/Überführung in ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet in der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

II.

Das europäische Beihilfenrecht hat in den vergangenen Jahren in der kommunalen Praxis erheblich an Bedeutung gewonnen.

Die Europäische Kommission hat sehr umfangreiche Vorgaben auf dem Gebiet des EU-Beihilfenrechts erlassen. Diese dienen insbesondere dazu, die Gefahr der Verfälschung des Wettbewerbs zu verhindern.

Nach Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Als Unternehmen gilt nach der ständigen Entscheidungspraxis des Europäischen Gerichtshofes und der Europäischen Kommission jede selbständige Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Der beihilferechtliche Begriff der Begünstigung ist deutlich weiter als der aus dem deutschen Zuwendungsrecht bekannte Begriff der Subvention zu verstehen. Unter Begünstigung ist generell jeder wirtschaftliche Vorteil zu fassen, den das jeweilige Unternehmen unter Marktbedingungen nicht erhalten hätte. Neben den formal auch als „verlorener Zuschuss“, „Subvention“, „Zuwendung“ oder „Fördermittel“ bezeichneten direkten finanziellen Zuwendungen kommen beispielsweise als Begünstigungstatbestände auch Verlustausgleichszahlungen, Kapitaleinlagen, Darlehen, Bürgschaften, Personalgestellungen/Übernahme von Personalkosten in Betracht.

Das im November 2006 in Kraft getretene sog. Montipaket der EU-Kommission zum europäischen Beihilfenrecht wurde durch das am 20. Dezember 2011 veröffentlichte novellierte europäische Beihilfepaket weiterentwickelt (sog. „Almunia-Paket“).

Das „Almunia-Paket“ will öffentliche Ausgleichszahlungen und Begünstigungen an Unternehmen mit Gemeinwohlverpflichtungen erleichtern und stellt hierfür Kriterien auf.

Bestandteil des „Almunia-Paketes“ ist der Beschluss der EU-Kommission über die Anwendung des Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (sog. „Freistellungsbeschluss“).

Gemeinwohlorientierte Leistungen nehmen im EU-Beihilfenrecht eine Sonderstellung ein. Der Begriff der gemeinwohlorientierten Leistungen umfasst gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die ein privatwirtschaftliches Unternehmen im eigenen wirtschaftlichen Interesse nicht in gleicher Weise übernehmen würde und ihm daher vom Staat auferlegt werden.

Für solche gemeinwohlorientierte Verpflichtungen erklärt Art. 106 Abs. 2 AEUV die EU-Wettbewerbsregeln, zu denen auch die Vorschriften über staatliche Beihilfen gehören, auf Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, nur eingeschränkt anwendbar. Art. 106 Abs. 3 AEUV ermächtigt zudem die EU-Kommission, geeignete Richtlinien/Beschlüsse an die Mitgliedstaaten zu richten, auf deren Basis Ausgleichszahlungen und andere beihilfenrelevante Finanzierungsmaßnahmen, die Kommunen ihren Unternehmen und Einrichtungen für die Erfüllung von Gemeinwohlverpflichtungen im Rahmen der Daseinsvorsorge zuwenden, unter bestimmten Voraussetzungen von der Anmelde- und Genehmigungspflicht (Notifikation) des europäischen Beihilfenrechts freigestellt werden.

Von dieser Ermächtigung hat die EU-Kommission Gebrauch gemacht und u. a. den oben erwähnten sog. „Freistellungsbeschluss“ veröffentlicht.

Dieser enthält die Voraussetzungen unter denen öffentliche Unterstützungsleistungen für Gemeinwohlverpflichtungen bis zu einer Höhe von 15 Mio. Euro jährlich durch einen Betrauungsakt mit dem EU-Beihilfenrecht in Einklang gebracht werden können.

Ein schwieriges und zeitaufwendiges Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission kann bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dann u. a. entfallen, wenn die Erbringung dieser Dienstleistungen durch einen besonderen Rechtsakt – einem Betrauungsakt – einem konkreten Unternehmen übertragen werden.

Ziel der Betrauung ist die Schaffung von Transparenz, welche Daseinsvorsorge-Dienstleistungen in welcher Höhe bezuschusst werden. Der Betrauungsakt muss vor diesem Hintergrund folgende Inhalte aufweisen:

- Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;
- das Unternehmen;
- Beschreibung des Ausgleichsmechanismus;
- Maßnahmen zur Vermeidung von Überkompensationszahlungen;
- Verweis auf den Freistellungsbeschluss.

Sollte das Unternehmen neben Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auch marktwirksame Leistungen erbringen, dürfen diese nicht von den öffentlichen Unterstützungsleistungen profitieren. Es muss sichergestellt werden, dass ausschließlich Gemeinwohlverpflichtungen bezuschusst werden. In der Praxis lässt sich dies durch eine Trennungsrechnung gemäß dem Transparenzrichtlinien-Gesetz nachweisen.

Mit dem Beschlussvorschlag der Betrauung der Technologie- und Gründerzentrum Bitterfeld-Wolfen GmbH werden die Voraussetzungen geschaffen, dass Ausgleichsleistungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen an dieses Unternehmen EU-rechtskonform weitergeleitet werden können.

Der Erlass des Betrauungsbeschlusses gemäß Anlage ist daher geboten.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
- Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Richtlinie 2005/81/EG der Kommission vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005)
- Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt
- Beschluss 07-2022 der Gesellschafterversammlung der Technologie- und Gründerzentrum Bitterfeld-Wolfen GmbH

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer-Jahr)?** Beschluss 230-2012

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten: 53150.40002

b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: jährlich abhängig vom Wirtschaftsplan TGZ

Unterschrift der Einreicherin/des Einreichers zur
Vorlagennummer: **220-2022**

Anlagen:

- Betrauungsakt der Technologie- und Gründerzentrum Bitterfeld-Wolfen GmbH

- Beschluss 07-2022 der Gesellschafterversammlung der Technologie- und Gründerzentrum Bitterfeld-Wolfen GmbH